

HOMeyer stellt die Möglichkeit auf, daß eine dem Glossator vorliegende Handschrift eine in der Zeitanschauung begründete Zurückführung des Textes auf Karl den Großen enthielt, und zwar in einer äußeren Form, die Buch in seinem durch den Textus Prologi entstandenen Irrtum bestärkte, so daß er nicht nur im Glossenprolog, sondern auch in der Glosse selbst verschiedentlich die Tatsache des eigentlichen Charakters des Rechtsbuches als eines Privilegs als feststehend annahm.¹

Die Frage, was aus dem Prologinhalt über die Glosse und deren Verfasser hervorgeht, wird scharf von dem Problem getrennt, wer diesen Prolog geschrieben hat. HOMeyer glaubt jedoch auch für ihn die Autorschaft Buchs annehmen zu müssen, und zwar trotz der Bedenken, die er wegen der geringen Zahl der Handschriften, die ihn überliefern, nicht von der Hand weisen kann.²

3. Die weiteren Untersuchungen HOMeyers bewegen sich in zwei Richtungen. Einmal beschäftigte er sich, wie er schon anläßlich der Herausgabe des Glossenprologs verhielt, bei der Edition des Richtsteigs vornehmlich mit der Persönlichkeit des Herrn von Buch, andererseits wandte er sich kurz darauf eingehend der Handschriftengenealogie zu.

Ausgehend von der für ihn nunmehr sicheren Tatsache der Autorschaft Buchs für Glosse und Richtsteig, legt HOMeyer bei dessen Edition die Nachweise, die sich aus dem Richtsteigprolog ergeben, vor und stellt sodann die Übereinstimmung der beiden Vorreden miteinander und mit dem Inhalt der nachfolgenden Werke dar.³ Ausgangspunkt ist dabei insbesondere die Verknüpfung des Richtsteigprologs mit dem Glossenschluß. Jener beginnt mit dem Hinweis auf die sechste Satzung nach Kaiser Karls Recht am Ende des Sachsenspiegels und erklärt diese sowie die folgenden vier Satzungen als Gesetze Friedrichs I.⁴ Die Glosse ihrerseits setzt das Ende das ächten Privilegiums Carls mit III 82 § 1, womit ja

¹) Vgl. hierzu die von K. SCHILLING, Das objektive Recht in der Sachsenspiegelglosse (Freiburger Rechtsgeschichtl. Abhandlungen II 1931) aufgestellte Hypothese (S. 66 ff.), wonach dem Glossator ein lateinischer „Urtext“ vorgelegen haben soll, der ihn veranlaßte, diesen als das eigentliche „Privileg“ und die von ihm benutzte deutsche Handschrift als die Übersetzung und Bearbeitung Eikes zu betrachten. Die Beweisführung Schillings ist nicht überzeugend, wie später näher auszuführen sein wird. Vgl. ebenso Kisch, ZRG² II 384 f. ²) Prolog 24f. ³) Der Richtsteig Landrechts (Berlin 1857), 28 ff. ⁴) Richtsteig 82.